

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25.11.2011
in der Fassung der fachspezifischen Bestimmungen vom 30.09.2016*

(Auszug/Lesefassung)

(Diese fachspezifischen Bestimmungen werden auf der Leistungsübersicht weiterhin als "B.A.-PO: 2011" bezeichnet.)

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Volkswirtschaftslehre sind 38 bis 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Volkswirtschaftslehre sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Einführung in die Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V, Ü	P	4	SL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Mikroökonomik I (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Mikroökonomik I	V, Ü	P	4	PL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Mikroökonomik II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Mikroökonomik II	V, Ü	P	8	PL

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Makroökonomik I (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Makroökonomik I	V, Ü	P	6	PL

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Makroökonomik II (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Makroökonomik II	V, Ü	P	6	PL

(6) Zu belegen ist das folgende Modul:

Mathematik (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Mathematik	V	P	4	PL

(7) Zu belegen ist das folgende Modul:

Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre (6 bis 8 ECTS-Punkte)

Im Modul Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre belegt der/die Studierende nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 bis 8 ECTS-Punkten.

Zur Wahl stehen die folgenden Lehrveranstaltungen:

- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 ECTS-Punkte)
- Ordnungspolitik (6 ECTS-Punkte)
- Öffentliche Ausgaben (6 ECTS-Punkte)
- Öffentliche Einnahmen (6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Wirtschaftstheorie nach Wahl des/der Studierenden (in der Regel 4 oder 6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Wirtschaftspolitik nach Wahl des/der Studierenden (in der Regel 4 oder 6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Finanzwissenschaft nach Wahl des/der Studierenden (in der Regel 4 oder 6 ECTS-Punkte)

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:

- Mikroökonomik I
- Mikroökonomik II
- Makroökonomik I
- Makroökonomik II

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Mikroökonomik I

- Mikroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

b) Mikroökonomik II

- Mikroökonomik II: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

c) Makroökonomik I

- Makroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

d) Makroökonomik II

- Makroökonomik II: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

e) Mathematik

- Mathematik: schriftliche Modulteilprüfung

f) Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre

- schriftliche Modulteilprüfungen in der gewählten Lehrveranstaltung bzw. den gewählten Lehrveranstaltungen

Bei der Bildung der Note für das Modul Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

§ 5 Art der studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungsleistungen sind gemäß §§ 3 und 4 in der Regel schriftlich zu erbringen. In Ausnahmefällen kann vom Prüfer/von der Prüferin anstelle einer schriftlichen Modulteilprüfung eine mündliche Modulteilprüfung gefordert werden.

Erläuterung der Abkürzungen

V	Vorlesung
V, Ü	Vorlesung und Übung
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
PL	In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfung (PL) abzulegen; zum Erwerb der ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zum Erwerb der ECTS-Punkte das Erbringen von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfung ist nicht abzulegen.
PL/SL	Der/Die Studierende kann im Rahmen der Vorgaben von § 4 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie in dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente eine studienbegleitende Prüfung (PL) ablegt oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
Die Änderungssatzung vom 30.09.2016 tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.